

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2); Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

Wir danken Ihnen für die uns mit Kreisschreiben vom 7. April 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Auch wenn sich uns die Notwendigkeit der vorgesehenen Änderungen nicht vollständig erschliesst, begrüsst die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) das Revisionsvorhaben.

Folgendes sei aber angemerkt:

- Die in nArt. 27 Abs. 2 ArGV 1 verwendete Wendung «von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind» sollte durch «von lokalen Veranstaltungen» ersetzt werden. Damit werden auch diejenigen – zahlreichen – Veranstaltungen erfasst, die selber eine lokale Besonderheit bilden.
- In nArt. 28 Abs. 1 lit. a ArGV 1 sollte nach dem Semikolon das Wort «oder» angefügt werden.
- nArt. 31 Abs. 4 ArGV 1 sollte ersatzlos gestrichen werden. Neu soll die bei Nachtarbeit zu gewährende Ausgleichsruhezeit nicht mehr unmittelbar nach einem Nachteinsatz bezogen werden können. Dies deshalb, weil dadurch keine «echte» Erholung möglich sei. Wenn die Ausgleichsruhezeit unmittelbar nach einem Nachteinsatz bezogen wird, ist jedoch am besten gewährleistet, dass eine «echte» Erholung – nämlich eine Erholung gerade von der geleisteten Nachtarbeit – erfolgen kann. Ausserdem ist durchaus fraglich, ob der Gesetzgeber tatsächlich anstrebt, den Arbeitnehmern eine «echte» Erholung zu ermöglichen. Nach Art. 17b Abs. 2 Satz 2 ArG kann die Ausgleichsruhezeit ohne weiteres ein halbes Jahr nach dem geleisteten Nachteinsatz bezogen werden. Dass sich der Arbeitnehmer in diesem Zeitpunkt von der geleisteten Nachtarbeit erholt, ist aber nicht anzunehmen.
- Die in nArt. 43 Abs. 1 Satz 2 ArGV 2 verwendete Wendung «ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes» sollte gestrichen werden. Mit dem Begriff «Arbeitsort» wird in der Regel die Gemeinde bezeichnet, in welcher der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird. Die in nArt. 43 Abs. 1 Satz 2 ArGV 2 verwendete Wendung «ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes» meint aber offensichtlich etwas anderes. Gemeint ist wohl der übliche Arbeitsplatz, nicht der übliche Arbeitsort.

Im Übrigen sollten im erläuternden Bericht sämtliche Abschnitte mit dem Wortlaut «Der Auftraggeber muss ... eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können» nochmals kritisch überdacht werden. Es kann nicht sein, dass die Befreiung eines Arbeitgebers von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit stets unter die Voraussetzung gestellt ist, dass der Auftraggeber eine schriftliche und dokumentierte Begründung vorlegt. Dies zeigt sich gerade am Beispiel, das im erläuternden Bericht (S. 14) erwähnt wird: Wenn in einem Spital in der Nacht oder an einem Sonntag ein für den Patiententransport benötigter Aufzug ausfällt, muss die Reparatur *sofort* erfolgen können. Dass der Reparaturbetrieb vorgängig auf einer schriftlichen und dokumentierten Begründung des Spitals beharrt, geht an den praktischen Bedürfnissen offensichtlich vorbei.